

ADVENT-WOHLFAHRTSWERK E.V.  
Hildesheimer Straße 426 · 30519 Hannover

## An die Elternschaft aller Kinder der AWW Kindertagesstätten

**Bundesgeschäftsstelle**  
Hildesheimer Straße 426  
30519 Hannover

Fon: +49 (0) 511 97177 300  
Fax: +49 (0) 511 97177 399  
Mail: [mail@aww.info](mailto:mail@aww.info)  
Web: [www.aww.info](http://www.aww.info)

Bank: KD-Bank eG  
IBAN: DE65 3506 0190 1570 5290 36  
BIC: GENODED1DKD

Steuer-Nr.: 25/206/43743

**Jürgen Hildebrandt**  
Frühkindliche Bildung & Erziehung  
Fon: +49 (0) 841 14 905 001  
Fax: +49 (0) 841 31 961 932  
Mail: [jueergen.hildebrandt@aww.info](mailto:jueergen.hildebrandt@aww.info)

## Impfnachweis Masern oder Nachweis einer Immunität gegen Masern

Hannover, 22.01.2020

Liebe Eltern,

als Träger der Kindertagesstätte Ihres Kindes sind wir verpflichtet, die neue gesetzliche Regelung zum Masernschutzgesetz verbindlich und ausnahmslos umzusetzen. Mit dem vorliegenden Schreiben kommen wir als Träger unserer Informations- und Dokumentationspflicht nach.

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gilt die Regelung, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen **vorweisen müssen**.

*Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte.*

*Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.“ (Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html> )*

Aus diesem Grund weisen wir Sie daher ausdrücklich darauf hin, dass auch ein beiderseits unterschriebener Betreuungsvertrag seine Gültigkeit verlieren kann, wenn vor dem ersten Betreuungstag der o.g. Impfnachweis nicht erbracht wurde.

Zur Dokumentation des Impfnachweises bitte wir Sie das beigefügte Formular (unausgefüllt) und Ihre entsprechenden Nachweise der Einrichtungsleitung vorzulegen. Die Einrichtungsleitung wird das Formular ausfüllen und unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hildebrandt  
Fachbereichsleitung frühkindliche Erziehung und Bildung im AWW

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

## Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

**Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:**

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

**Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:**

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in \_\_\_\_\_  Wochen  Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am \_\_\_\_\_

O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: \_\_\_\_\_

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

2. Unterschrift \_\_\_\_\_